

Freitag, den 13. Februar 1824.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.											Wasser- stand des Laibachflusses							
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schuh	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds.			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr			
Februar.	4	28	0,2	28	0,5	28	0,9	7	—	2	—	4	—	Nebel	f. heiter	schön	0	8
	5	28	0,9	28	0,9	28	0,5	8	—	3	—	4	—	Nebel	f. heiter	heiter	0	8
	6	28	1,1	28	1,4	28	1,4	8	—	3	—	4	—	Nebel	f. heiter	schön	0	8
	7	28	3,3	28	3,9	28	4,5	5	—	—	1	2	—	schön	f. heiter	f. heiter	0	8
	8	28	5,2	28	5,4	28	5,2	2	—	—	2	3	—	schön	f. heiter	f. heiter	0	8
	9	28	5,2	28	5,2	28	4,0	7	—	1	—	1	—	trüb	schön	wolkig	0	8
	10	28	2,8	28	2,9	28	2,9	2	—	—	1	1	—	trüb	heiter	f. heiter	0	8

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 177.

E s i e r.

Nro. 1535.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: es sey bey diesem Gerichte die zweyte Secretärsstelle mit dem anklebenden Gehalte von 1000 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung hiemit der Concurs mit dem Anhange ausgeschrieben wird, daß jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung in die Zeitung unmittelbar bey diesem Gerichte, und wenn sie bereits in öffentlicher Bedienstung stehen, durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten ihre belegten Gesuche zu überreichen haben.

Laibach am 30. Jänner 1824.

Z. 138.

A V V I S O D' A S T A.

ad No. 1059.

(3) Avendo determinato l' imp. reg. Governo della Dalmazia di riaprire la concorrenza alla fornitura della Carta assortita approssimativamente occorribile pel periodo di un' anno agl' uffici pubblici, sì politici, che giudiziari stabiliti in Zara capo luogo della provincia, escluso però l' imp. reg. Capitano Circolare e l' imp. reg. Pretura politica, si rende quindi noto col presente quanto segue.

ART. I.

La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno delli 28 del mese di febraro 1824 alle ore undici antimeridiane nell' ufficio della imp. reg. Procura Camerale in Zara, coll' intervento dell' imp. reg. Consigliere di Governo Procuratore Camerale, e dell' imp. reg. sign. Capo Ragionato Direttore della Ragioneria Provinciale di Stato. La deliberazione seguirà a favore del miglior offerente, e dietro la Governativa approvazione avrà luogo la stipulazione dell' contratto.

ART. II.

Ogni aspirante prima di essere ammesso ad esternare la propria offerta dovrà depositare in moneta sonante la somma di Fiorini duecento (200), e verrà ritenuto il deposito della delibera fino a che presti un' idonea cauzione.

ART. III.

L'Impresa sarà durativa per il periodo di un' anno, che decorrerà dal 1.º aprile 1824, e spirerà colla fine di marzo 1825.

ART. IV.

Qui appiedi resta accennata la qualità e quantità della carta assortita approssimativamente occorribile nel detto periodo d' un anno, come pure sono indicati li prezzi di cadaun articolo, li quali costituiranno la prima voce fiscale per la subasta. Li campioni della carta che si richiede rimangono depositati presso l' imp. reg. Direzione degli uffici d' ordini di questo Eccelso Governo, e potranno essere ispezionati nelle ore d' ufficio.

ART. V.

Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti per la generalità degli articoli, indicando la minorazione della somma in ragione di tanto per cento. Non saranno accettate offerte separate per dettaglio sopra i diversi articoli della specifica.

ART. VI.

Il pagamento delle somministrazioni seguirà senza ritardo ogni mese in moneta sonante a tariffa, previa produzione della specifica della carta somministrata corredata degli ordini, e delle quitanze relative, onde possa direttamente l' imp. reg. Ragioneria Provinciale di stato liquidare le somme da pagarsi.

ART. VII.

La carta non corrispondente ai campioni, non bene asciuta e consistente sarà rifiutata ed il fornitore dovrà sostituirla di altra perfettamente eguale ai campioni. Perciò a norma dell' imprenditore nelle di lui provviste, e nelle somministrazioni, che dovrà fare, gli verrà consegnato un duplicato delli campioni contrassegnato, il quale dovrà presso di lui rimanere. Ferma la denominazione indicata dalla specifica, sarà però libero al fornitore di somministrare qualità anche migliore dei campioni, qualora trovasse di proprio interesse il farle.

ART. VIII.

Dovrà l'aggiudicatario un mese dopo la stipulazione del contratto, o eseguire un deposito cauzionale di Fiorini 800 pel tempo dell' impresa, ovvero produrre una cauzione insolidaria con inpoteca di stabili di città, o di beni campestri non dispersi, corredata delle prove di proprietà esclusiva, valore, ed esenzione da carichi ipotecarij per la somma stessa colle norme pramiche del §. 1374 del Codice Civile universale, e tale cauzione sarà operativa per gli obblighi del fornitore fino al termine del contratto.

ART. IX.

Nel caso in cui l'imprenditore non fosse per somministrare la carta corrispondente ai campioni, immediatamente dopo al rifiuto contemplato all' Articolo VII. sarà in piena facoltà del Governo di provvedersi altrove della carta occorrente a tutto danno e pericolo dell' imprenditore stesso e della sua cauzione, e ciò anche nel caso che per mancanza nei negozi di questa città di carta corrispondente ai campioni, si dovesse provvedere della carta di altra qualità. In questo caso sarà altresì in facoltà il Governo di dichia-

rare direttamente sciolto il contratto, procedendo a nuova subasta pure a danno, spese, e pericolo dell'imprenditore decaduto, e della sua cauzione.

ART. X.

Le spese di stampa, banditore, bollo, ed iscrizione caderanno a peso del deliberatario.

ART. XI.

Tutte le differenze e questioni che insorgessero saranno decise in via sommaria dall'Autorità Governativa.

ART. XII.

Il contratto diverrà obbligatorio pel deliberatario subito col giorno, in cui egli ovràfirmato il protocollo di licitazione, e pel Governo dal giorno, in cui ne seguirà la ratifica.

Se il più vantaggioso offerente si rifiutasse d'apporre la propria firma sul contratto, il ratificato protocollo di licitazione terrà le veci del contratto scritto, e starà in arbitrio del Governo di obbligare il deliberatario all'adempimento degli impegni ritenuti nell'approvato protocollo di licitazione, o di esporre il contratto a nuovo pubblico incanto a tutto di lui rischio, e spese, ritenuto l'importo cauzionale in diffalco della spesa maggiore, che risultare potrebbe nel primo caso, o in diffalco della differenza che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere.

S P E C I F I C A

delle qualità della carta assortita approssimativamente occorrente nel periodo, come sopra di 12 mesi.

Numero d'ordine	Qualità della Carta	Quantità in risme	Prezzo d'ogni risma da servire di voce fiscale		OSSERVAZIONI.
			Fior.	kar.	
1	Fein Vortrag Post (fina da posta)	60	10	54	La carta ai numeri 1 2 e 3 dovrà essere consegnata agli Uffici pubblici refilata a spese dell'Imprenditore
2	Dicasterial-Kanzley	100	5	55	
3	GrossKanzley (grande di Cancelleria)	80	5	27	
4	Reale	38	8	46	
5	Imperiale	6	17	32	
6	da pacchi grande colata	58	9	5	
7	idem piccola	58	3	56	
8	Asciugara	20	1	49	

Zara 9 gennajo 1824.

GIROLAMO NANI
I. R Segretario di Governo.

Öffentliche Verlautbarungen.

Z. 157.

Licitations = Ankündigung.

(3)

Wegen mehrerer überspannten Forderungen von den hiesigen Meisterschaften bey der für das Militärjahr 1824, unterm 1., 2. und 3. October 1823 allhier abgehaltenen Licitation, wegen denen erforderlichen Arbeiten und Lieferungen in den hiesigen Arxial-Gebäuden, hat das hohe General-Commando mit Rescript vom 31. December v. J., R. 8150, diesen Licitationsact nicht nur nicht genehmigt, sondern eine Relicitation sämmtlicher Gegenstände anzubefehlen befunden, daher das löbl. Militär-Obercommando mittelst Verordnung vom 30. Jänner 1824, diese abzuhaltende Relicitation auf den 16. und 17. d. M. bestimmt hat.

Es werden daher am 16. d. die Schlosser, Tischler, Zimmerleute, Schmiede, Hafner und Glaser, am 17. die Spengler, Anstreicher, Binder, Steinmeyer, dann die Kalk-, Sand- und Ziegellieferanten vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Handwerker und Lieferanten Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der hiesigen k. k. Platz-Commando-Kanzley im Fürstehofe in der Herrngasse Nro. 206 im 1ten Stock zu erscheinen eingeladen werden. Laibach am 4. Februar 1824.

Z. 143

Verlautbarung.

(3)

Von Seite des hiesigen Militär-Ober-Commando wird bekannt gemacht, daß am 20. Februar 1824 in der Kanzley desselben, im Lepuschizischen Hause, Herrngasse Nro. 214 im 2. Stock, alle Victualien, Getränke, und sonstigen Erfordernisse für das hierortige Garnisons-Spital auf Sechs nacheinander folgende Monate, nämlich auf die Zeit vom 1. May bis Ende October 1824, mittelst einer öffentlichen Licitation werden sichergestellt, und deren Lieferung dem Billigstbiethenden zugeschlagen werden.

Die benöthigenden Artikel bestehen in Semmeln und halbweißem Brote, in Rind- und Kalbfleisch, in Reis, geröster, gerissener und roher Gerste, Weizengries, Mund- und Pohnmehl, in Zucker, Kümmel, Wachholderbeeren, gedörnte Zwetschgen, Seife, Rindschmalz, Eyer, Wein und Branntwein.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbsleute, welche die vorbenannten Artikel liefern wollen, hiemit eingeladen, sich bey der am 20. Februar d. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten werdenden Licitation am eingangsbenannten Orte einzufinden, und alldort die umständlichen Bedingnisse zu vernehmen. Zur mehreren Aufmunterung wird zugleich erinnert, daß die Lieferung an Niesmanden im Ganzen wird überlassen, sondern die verschiedenen Erfordernisse dergestalt verlicitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche ein oder den anderen Artikel entweder selbst erzeugen, oder sich mit dessen Verkaufe unmittelbar abgeben. Auch ist das Militär-Commando geneigt, verlässlichen Gewerbsleuten und Dfferenten den Cautionsertrag zu erlassen.

Von dem k. k. Militär-Ober-Commando. Laibach am 5. Februar 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 146.

Concurs = Eröffnung.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem

Gerichte in die Eröffnung eines Concurfes über das gesammte im Lande Krain befindliche Vermögen des Leopold Dietrich, Realitätenbesizers zu Podlipa und Obertailach, gemilliget worden. Daher wird Jedermann der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis letzten April die Anmel dung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den, zum dießfälligen Concurfmassevertreter aufgestellten Dr. Joseph Lubner, unter Substituierung des Dr. Ra- mund Dietrich, bey diesem Bezirksgerichte sogleich anzubringen, und in diesem nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forde- rung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gekührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigethums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des aufgestellten Vermögensverwalters, und zur Wahl des Creditorenausschusses wird die Tagsetzung auf den 6. May d. J., und zur Wohl des Creditorenausschusses wird die Tagsetzung auf den 6. May d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beysatze bestimmt, daß die Gläubiger eingeladen werden, die Concurfverhandlung durch Vergleich abzuthun, und daß nur bey nicht zu Stande gebrachttem Vergleiche zu den Wahlen geschritten werden wird.

Freudenthal am 2. Februar 1824.

B. 151.

E d i c t.

Nr. 180.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung der Schuldenlast nachstehender verstorbenen Personen die Tagset- zungen auf folgende Tage vor diesem Gerichte bestimmt worden, als:

am	15. März, 1824,	nach dem seel.	Anton Schwödel von Ufsia;
"	15. — — — —	— — — —	Jacob Vidrich von Losche;
"	16. — — — —	— — — —	Anton Mickusch von Kreuzberg;
"	16. — — — —	der — —	Josepha Mosche von St. Veith;
"	17. — — — —	dem — —	Joseph Fegez von Sturia;
"	17. — — — —	der — —	Mariana Brotousch von Podbrech;
"	18. — — — —	dem — —	Matthäus Lampe von Sadisch;
"	18. — — — —	der — —	Maria Ehomasitsch von Sannabor;
"	22. — — — —	dem — —	Johann Repitsch von Sturia;
"	22. — — — —	— — — —	Anton Piffenti von Nannos;
"	23. — — — —	— — — —	Matthias Tertschel von Grinfsche;
"	23. — — — —	der — —	Margareth Falttschitsch von Drehouza;
"	24. — — — —	dem — —	Franz Schwig von Notschünig;
"	24. — — — —	der — —	Margareth Furlan von Slapp;
"	29. — — — —	— — — —	Ursula Urdella von Dreschje;
"	29. — — — —	— — — —	Mariana Zurf von Langensfeld;
"	30. — — — —	— — — —	Anna Jamscheg von Gottschee;
"	30. — — — —	— — — —	Maria Repitsch von Sturia;
"	31. — — — —	dem — —	Anton Trost von Podraga;
"	31. — — — —	— — — —	Stephan Kerchne von Wipbach;
"	1. April — — — —	der — —	Ursula Vidrich von Slapp;
"	1. — — — —	dem — —	Joseph Rebergoi von Podgritsch;
"	5. — — — —	der — —	Ursula Falttschitsch von Drehouza;
"	5. — — — —	— — — —	Catharina Galz von Losje;
"	5. — — — —	dem — —	Andrä Urdella von Sturia.

Alle diejenigen, welche an diesen Verlässen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, sollen solche sogleich anmelden und rechtskräftig darthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 des allg. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.
Bezirksgericht Wipbach am 23. Jänner 1824.

3. 144.

Licitations-Edict.

Nro. 630.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Barthelma Jogalla von Neudorf, als Joseph Böhmischen Concurzmasse-Verwalters, wegen richtig gestellter Massforderung pr. 436 fl. C. M. c. s. c., in die executive abgesonderte Feilbietung nachfolgender, dem Jacob Böhm von Reifen gehöriger, bey Radmannsdorf gelegener, der Herrschaft Radmannsdorf unterthänigen Grundstücke, als: des Gemeindantheils pod novem pollam, und des zum Gemeindantheile Mlakariam gehörigen Wiesflecks, welsch beyde Realitäten mit Pfandrecht belegt, und auf 98 fl. C. M. gerichtlich geschätzt worden sind, gewilliget, und es seyen zur Abhaltung der Licitationen drey Tagsatzungen, auf den 15. März, 21. April und 21. May 1824, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Anhange anberaumt worden, daß falls diese Realitäten bey der ersten oder zweyten Licitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnten, selbe bey der dritten Tagsatzung, und zwar jedenfalls gegen sogleich bare Bezahlung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als die Thomas Fernerzischen Erben zu Kodein, Matthäus Murang von Schalkendorf, Joseph Ferjan von Sello, Georg Sabounig von Radmannsdorf, Margareth Wolf von Hraschach und Jacob Musley von Bodeschitsch, zu diesen Licitationen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 30. October 1823.

3. 1337.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen der Marianna Widiz, als Erkäuferinn der zur Thomas Schmejschen Concurzmasse gehörig gewesenen, in Oberjarsche liegenden, der Staatsherrschaft Michelstätten sub Urb. Nro. 589 zinsbaren $3\frac{1}{4}$ Hube, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich der nachbenannten in Verlust gerathenen Schuldscheine, als:

a) der Obligation vom 30. November, intabulirt am 7. December 1789, pr. 85 fl., an Mathias Pintar;

b) des Schuldscheines vom 11. April, intabulirt 12. Juny 1801, pr. 193 fl. 39 kr., an die Steyermärkisch-ständische Expedition zu Brendorf, und

c) der Schuldobligation vom 8. Juny 1784, pränotirt am 28. Jänner 1815, pr. 127 fl. 30 kr., an Lucas Konzilia lautend, eigentlich der auf solchen befindlichen Intabulations- und Vormerkungscertificate gewilliget worden. Es haben daher alle jene, welche sich zu Ansprüchen auf diese Urkunden berechtigt halten, dieselben binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogleich geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Frist die Schuldscheine und die darauf befindlichen Grundbuchs-Certificate für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.
Bezirksgericht Kreuz den 10. September 1823.

3. 153.

F e i l b i e t h u n g s : E d i c t .

Nr. 826.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten der Frauen Johanna von Höffern und Pauline Jabornig, Johann Burgerschen Erbinnen, wider Lorenz Wotschnig und Johann Draschen, in die executive Feilbiethung der, dem Johann Draschen gehörigen, der Herrschaft Kreuz und Oberstein sub Rect. Nr. 277 dienstbaren, gerichtlich auf 1001 fl. geschätzten zwey Huben zu Mansburg, und der bey derselben befindlichen beweglichen Güter, als Pferde, Kühe, Kälber, Getreide, Wagen und einigen Ackergeräthes gewilliget; zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 27. Jänner, der zweyte auf den 27. Februar und der dritte auf den 30. März 1824, jedes Malh Vormittags um 9 Uhr im Orte Mansburg Haus-Nr. 75 mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten und beweglichen Güter weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber angebracht werden könnten, selbige bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden. Die Schätzung und die Licitationbedingungen sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 9. December 1823.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kaufsustiger gemeldet.

3. 152.

E d i c t .

(3)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Lact macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Georg Schager von Retezhe, in die Amortisirung des auf seiner zu Retezhe H. 3. 9 liegenden, der Staats Herrschaft Lact sub Urb. Nr. 2534 zinsbaren Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins dd. et intab. 10. Febr. 1798 pr. 400 fl. L. W., respv. dessen Intabulationcertificats gewilliget.

Es haben daher alle jene, welche auf benannten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihr vermeintliches Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen hierorts sogewiß geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit auf ferneres Ansuchen derselbe kraftlos und wirkungslos, null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Lact am 17. Jänner 1824.

3. 584.

E d i c t .

(2)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des hiesigen Fleischhauers Andra Schumy, in die Amortisirung des vom Simon Grobelnig ausgestellten, an Leopold Rakouk lautenden, unter 12. November 1814 auf das zur Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 80 dienstbare Haus sammt Garten zu Neumarkt intabulirten Notariats-Schuldscheines dd. 15. July 1813, pr. 1150 fl., gewilliget worden. Daher alle jene, die auf gedachte Obligation Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert werden, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß darzuthun, widrigens selbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagte Obligation für null und nichtig erklärt werden würde.

Neumarkt am 2. May 1823.

Z. 181.

Lotterie-Anzeige.

(1)

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Gnade dem Grafen Franz v. Hohenwart, k. k. wirklichen Kämmerer, die gnädigste Bewilligung ertheilt, seine im Königreiche Illyrien liegenden Realitäten, die Herrschaft Raunach und das Gut Gerlachstein, durch eine eigene Lotterie auszuspielen.

Dem zu Folge wird die bedeutende Herrschaft Raunach, wofür eine bare Ablösungssumme von 20,000 Stück vollwichtige k. k. Ducaten in Gold, und das einträgliche Gut Gerlachstein, wofür eine Ablösung von 5000 St. vollwichtigen k. k. Ducaten in Gold gebotten wird, durch 144,000 Lose zu 10 fl. W. W., und 6000 Gratis-Gewinnlose ausgespielt.

Außer diesen beyden Haupttreffern befinden sich bey dieser Lotterie noch 10477 Geldgewinnste von 1000 bis zu 2 Stück Ducaten, in dem so ansehnlichen Betrage von weitern 20000 St. Ducaten in Gold, wornach sämtliche Gewinnste eine Summe von 45,000 St. k. k. Ducaten in Gold ausmachen.

Diese für das verehrliche, an dieser Auspielung theilnehmende Publicum, so überaus günstigen Verhältnisse dieser Lotterie, werden sich durch genaue Prüfung des Spielplanes um so mehr bewähren, als bey derselben jeder Los-Abnehmer bey Abnahme undbarer Bezahlung von 10 Losen ein eilftes Gewinnstlos unentgeltlich erhält, bis die hierzu bestimmten 6000 Gewinnlose sich vergriffen haben, eine Begünstigung, welche diese Lotterie zuerst und ausschließend darbietet und die um so wesentlicher erscheint, als die Nummern dieser Gewinnlose doppelt gezogen werden, und ein Wahl einen Gewinnst machen müssen, das andere Wahl aber so gut wie alle andern Lose auf beyde Realitäten und alle andern Geldgewinnste mitspielen.

Das Großhandlungshaus D. Coith's Söhne in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und der angebotenen Ablösungssummen. Die Ziehung geschieht in Wien am 10. November d. J. Das Los kostet 10 fl. W. W.

Um denselben Preis, nämlich zu 10 fl. W. W. oder 4 fl. C. M., sind bey dem Unterzeichneten noch fortwährend Lose von der Herrschaft Zwonicz und des Gutes Wroclanka, wovon die Ziehung bestimmt am 10. Juny d. J. erfolgt, zu haben.

Ferner sind daselbst Capitalien gegen Pypillar-Sicherheit auszuleihen, wie nicht minder solche auch hier zu leihen gesucht werden. — Desgleichen bringt der Gefertigte Jedermann, wer kleine oder größere Quartiere auf künftige Georgzeit zu vermieten gesonnen ist, in Erinnerung, bey ihm gefälligst baldige Anzeige zu machen.

Frag- und Rundschafts-Comptoir,
P i e r.

Das obbesagte Wiener Großhandlungshaus macht zugleich bekannt, daß das Los No. 65,080, auf welches bey der Lotterie von Klingensfeld und Srur der Haupttreffer gefallen ist, bey demselben noch nicht vorgezeigt wurde, und der Eigenthümer desselben es nur sich selbst zuzuschreiben habe, wenn nach Verlauf der dazu anberaumten Frist, laut dem §. 9 des Spielplans, die damit verbundenen Ansprüche gänzlich erlösen.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 11. Februar 1824.

Ein nieder-österreichischer
Mehlen:

Weizen	2 fl. 31 1/2 ft.
Rukuruz	— " — "
Korn	1 " 32 3/4 "
Gersten	— " — "
Hiers	1 " 42 1/2 "
Haiden	1 " 12 "
Hafer	1 " — 1/2 "

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 167. Ueber die erfolgte Uebersetzung des Zollamtes zu Winklern nach Iselsberg. Nro. 304.

(2) Mit hohem Hofkammerdecrete vom 26. November 1822, Zahl 47684, wurde der Antrag, daß das im Wiltacher Kreise gelegene Zollamt zu Winklern, welches bey Aufhebung des Zwischen-Cordons nunmehr nur als vereinigtcs käntnerisches und tyrolisches Aufschlagsamt zu bestehen haben wird, nach Iselsberg überetzt, und daselbst in dem tyrolischen Aerarialhause untergebracht werde, genehmigt.

Nachdem diese Uebersetzung des Zollamtes Winklern nach Iselsberg bereits geschehen ist, und die vereinte Amtirung daselbst mit 1. d. M. schon begonnen hat; so wird diese Verfügung zur Begegnung allfälliger Beirrungen von Seite der Parteyen, hiemit allgemein bekannt gemacht.

Laibach am 15. Jänner 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

3. 159. Circular e Nro. 416.

des kaiserl. königl. ityrischen Guberniums zu Laibach. Bestimmungen derjenigen Gebühren, welche die Gerichtsdiener bey ämtlichen Zustellungen aufzurechnen haben.

(2) Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat über das von den Gerichtsdienern bey Zustellungen aufzurechnende Ganggeld, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle unterm 10. April 1823 Folgendes zu beschließen befunden: daß

1. der Gerichtsdiener, wenn er auf einem Gange mehrere Zustellungen macht, die Meilengebühr von 15 fr. für die Meile im Ganzen nur ein Mal zu beziehen habe, daß

2. daher für jeden derley Gang eines Gerichtsdieners die Meilengebühr unter alle Parteyen, an welche Zustellungen zu machen sind, von den betreffenden Gerichtsbehörden zu repartiren, und das, was jede Partey hieran zu zahlen hat, zur Beseitigung aller Willkühr des Gerichtsdieners auf dem zuzustellenden Stücke anzuschreiben, daß aber

3. in dem Falle, wenn im nämlichen Gange Zustellungen an Parteyen zu machen sind, welche in verschiedener Entfernung vom Sitze des Gerichts stehen, z. B. zwey Parteyen in der Entfernung von einer Meile, und zwey andere in jener von zwey Meilen, das Ganggeld von einer Meile unter den 4 Parteyen zu repartiren, und den zwey entferntern dann noch das Ganggeld der weitem Meilen jeder zur Hälfte anzurechnen sey, daß

4. ferners der Gerichtsdiener nicht nur den Weg, sondern auch den Rückweg, folglich bey der Entfernung von einer Meile zwey Meilen anrechnen könne, was schon im Gesetze klar entschieden ist, und auch um so billiger erscheint, als der Gerichtsdiener bey weitem Gängen gewöhnlich auch in dem Falle ist, Zahlungsauslagen zu machen.

(3. Beyl. Nr. 13. d. 13. Febr. 1824.)

Um übrigens auch den Parteyen rücksichtlich dieses den Gerichtsdienern gebührenden Sängeldes die vollkommenste Beruhigung zu gewähren, und sie in Stand zu setzen, die sie betreffende Zahlungsgebühr selbst berechnen, und sich auf diese Weise gegen allfällige Bevortheilungen der Gerichtsdiener sichern zu können, ist weiters beschlossen worden, daß die Entfernungen der Ortschaften vom Sitze des Gerichts, welchem diese zugetheilt sind, durch die, mittelst der Kreisämter anzuweisenden Kreisingenieurs verläßlich erhoben, und durchaus bloß nach deutschen Meilen berechnet, das über die dießfällige Erhebung mit aller Genauigkeit zu verfassende Verzeichniß aber nebst diesem Hofdecrete in der Gerichtskanzley zu Ferdinands Einsicht angeheftet werden soll.

Indem man diese höchste Entschliesung in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decret's vom 4. dieses Monaths Zahl 53399 hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, trifft man zugleich die Einleitung, damit die Verzeichnisse über die Entfernung der Ortschaften vom Sitze des Gerichts, von den Kreisingenieurs entsprechend verfaßt, und solche, nebst dieser Circular-Verordnung, in jeder Gerichtskanzley zur Einsicht der Parteyen angeheftet werden.

Laibach den 15. Jänner 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Sub. Secretär, als Referent.

3. 168. **Circulars** **Nro. 980.**
des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. Die Gebäudesteuer wird für das Militärsjahr 1824 eingeführt und ausgeschrieben.

(2) Nach hohem Hofkanzleydecrete vom 19. August v. J., Nro. 23233, haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 30. Juny n. J. anzuordnen geruhet, daß zur Sicherstellung der Mittel, welche in dem Militärsjahre 1824 auf dem Wege der directen Besteuerung einzuschießen haben, im Herzogthume Krain und Willacher Kreise die eigentliche Grundsteuer nach dem für das Verwaltungsjahr 1823 vorgeschriebenen Ausmaße auch für das Jahr 1824 eingehoben, nebst derselben aber in dem hiesigen Subernial-Gebiethe auch die Gebäudesteuer, das ist Häuser-, Classen- und Häuserzinssteuer nach den in ältern Provinzen bestehenden Normen für das nähmliche Verwaltungsjahr eingeführt und ausgeschrieben werden soll, wobey jedoch der allerhöchste Wille dahin gehet, daß die dermahl in diesem Subernial-Gebiethe bestehende Häusersteuer nicht mehr eingehoben, und daß der dießfällige einen Theil der Grundsteuer bildende Betrag dergestalt an der Grundsteuer in Abzug gebracht werde, daß an der Letzteren um diesen Betrag für das Verwaltungsjahr 1824 weniger ausgeschrieben werde.

In so weit dieser allerhöchste Befehl die Grundsteuer betrifft, so haben die Bezirksobrigkeiten schon früher die Weisung erhalten, solche einstweilen, bis nähmlich die wegen der in derselben bisher begriffen gewesenen, nun in Abzug kommenden Häusersteuer neu auszufertigenden Vorschriften nebst der dießfälligen besondern Currende hinaus gegeben werden können, nach dem für das Jahr 1823 vorgeschriebenen Ausmaße auch für dieses Jahr in den gewöhnlichen Raten

Conto und gegen Abquittirung auf den bisherigen Zahlungsbögen einzubringen, hinsichtlich der Gebädesteuer aber wird, nachdem die Grundsätze und Modalitäten der Einführung derselben schon mit hierortigem gedruckten Circulare vom 15. September 1821 Nro. 12560 allgemein bekannt gemacht, und nach den dießfälligen Bestimmungen auch von der Provinzial-Staatsbuchhaltung die individuellen Vorschreibungen oder Zahlungsbögen bereits entfertigt worden sind, den Bezirks-Obriheiten mittelst der Kreisämter unter einem aufgetragen, die in den erst erwähnten Vorschreibungen enthaltene Schuldigkeit dieser Steuer in den für die Grundsteuer bestimmten, folglich ebenfalls monatlichen Raten einzuheben, und auf den hiezu ausgefertigten Zahlungsbögen der Contribuenten abzuquittiren.

Indem man diese allerhöchste Anordnung und darüber getroffene Verfügung hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, findet man zugleich den 12. §. des obgedachten hierortigen Circulars vom 15. September 1821 Nro. 12560, in Bezug auf die Hauszinssteuer dahin näher zu erläutern, daß nach diesem, und respective nach dem 16. §. des Haussteuerpatents vom 1. September 1788 bey neuen Bauten oder bedeutenden Verbesserungen der schon bestehenden Gebäude eine steuerfreye Zeit von 3 bis 12 Jahren Statt findet, und daß diejenigen, welche diese Begünstigung in Anspruch nehmen zu können glauben, ihre dießfälligen Gesuche bey dem hiesigen Kreisamte zur Begleitung und Entscheidung an diese Landesstelle einzureichen haben, welche darüber von Fall zu Fall entscheiden wird.

Laibach am 29. Jänner 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,

k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Nro. 829.

Z. 174.

Verlautbarung.

(2) Zur Beyschaffung des Bedarfes an Baumaterialien, zum Behufe der Brücken- und Straßen-Conservations-Arbeiten für das gegenwärtige Jahr 1824, in dem Bereiche des k. k. Laibacher und Krainburger Straßen-Commissariats, in dem Bereiche des k. k. Laibacher und Krainburger Straßen-Commissariats, wird in Folge Verordnung des hochlöblichen k. k. Landes-Guberniums zu Laibach vom 17. Jänner l. J., Z. 564, die Minuendo-Versteigerung bey den betreffenden Bezirks-Obriheiten an den nachfolgenden bestimmten Tagen in den Vormittags Stunden von 9 bis 12 Uhr Statt finden, wozu alle Bauustigen mit dem Beyfaze eingeladen werden, daß die Ausweise über den individuellen Bedarf der Baumaterialien, aus welchen auch die betreffenden Straßen-Strecken zu ersehen sind, so wie die Licitations-Bedingnisse, sich bereits bey den Bezirks-Obriheiten befinden, und daß also beyde Actenstücke bey den betreffenden Bezirks-Obriheiten eingesehen werden können. Uebrigens sind die Tage zur Minuendo-Versteigerung folgende bestimmt worden:

- für den Bezirk Kaltenbrunn und Thurn auf den 14. dieses Monats,
- „ „ „ „ „ „ „ „ „ 16.
- „ „ „ „ „ „ „ „ „ 17.

(c)

8

für den Bezirk Egg ob Podpetsch auf den 18. dieses Monaths,

"	"	"	Weisenfels	"	"	19.
"	"	"	Radmansdorf	"	"	20.
"	"	"	Nichelstätten	"	"	21.
"	"	"	Kieselstein	"	"	23.
"	"	"	Neumarkt	"	"	24.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. Februar 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 165.

(2)

Nro. 573.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Simon Chrischanigg, wider Carl Thomas Homann, pcto 2260 fl. 36 3/4 kr. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der dem Crequirten gehörigen, auf 7957 fl. 20 kr. geschätzten Zehente zu Schwiza, Sello, Stofhje, Malavah, Teshja und Saule, und Gemeinde-Acker Slavina, respve. deren Rechte und Titel, gewilliget, und hierzu drey Termine, und zwar auf den 1. März, 5. April und 3. May l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beyfuge bestimmt worden, daß, wenn diese Zehente und Rechte weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrag hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Citationbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Simon Chrischanigg einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach den 26. Jänner 1824.

3. 163.

(2)

Nro. 286.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden, unwissend wo befindlichen Caspar Millatsch, oder seinen gleichfalls unbekanntten Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bey diesem Gerichte der Lucas Meak, Eigenthümer des Hauses Nro. 5 in der Vorstadt Krakau allhier, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-Erklärung der auf seinem Hause, respve. Rausche und dazu gehörigem Flecke Dominicalgrundes, seit 5. April 1791, laut Ehevertrags ddo. 29. October 1788, sicher gestellten Forderung pr. 300 fl. angebracht, und um die gerichtliche rechtliche Hülfe gebethen, worüber die Tagung auf den 26. April 1824 Vormittags um 9 Uhr bey diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Dieses Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten Caspar Millatsch oder seiner Erben unbekannt, und da er, oder sie vielleicht, aus den k. k. Erbländen abwesend sind, hat zur dießfälligen Vertretung, auf ihre Gefahr und Unkosten, den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Caspar Millatsch, oder seine gleichfalls unbekanntten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur gedachten Tagung selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben werden.

Laibach am 20. Jänner 1824.

Neuente Verlautbarung.

3. 173.

Salzlieferungs-Citation.

(2)

Zur Verführung der 4000 und allenfalls mehr Centner weißen Istrianer Meerfal-

128 aus den Urarial-Magazinen in Triest in die Urarial-Magazine elda, wofür mit dießseitiger Kundmachung vom 28. October v. J., Nro. 5674, die Minendo-Vicitation auf den 1. December 1823 ausgeschrieben wurde, wird am 24. l. J. eine neue Minuendo-Vicitation bey diesem k. k. Bancalgefällen-Oberamte abgehalten werden, wozu die Vicitationslustigen mit dem Befehle eingeladen werden, daß der Frachtlohn mit 48 kr. pr. Centner als Ausrufspreis angenommen werden wird, und daß die Vicitationsbedingungen in den gewöhnlichen Umständen bey diesem k. k. Zollamte eingesehen werden können. R. K. Hauptzollamt Laibach am 6. Februar 1824.

Z. 154. ANNUNZIO D'ASTA. ad Nro. 285.

L'Imp. Regio Comando della Marina, residente in Venezia di vulga a notizia comune.

(2) Che nei giorni 23. 25. e 27. dd. prossimo venturo Febbrajo alle ore 10. della mattina saranno aperti nella solita Sala dell' I. R. Arsenale Marittimo li pubblici esperimenti d' Asta per deliberare a favore del migliori offerenti li diversi Contratti qui sotto nominati riguardanti le Somministrazioni dei materiali che sono per occorrere all' I. R. Marina nel corso del secondo Semestre del corrente Anno Militare 1824.

Le condizioni, il dettaglio preciso, e le quantita dei generi costituenti li suddetti Contratti dei quali si porgono qui appreso le sole denominazioni Generali, appariscono dal già pubblicato avviso d'Asta Y. 2860. dei 14. Xbre 1823 il quale trovasi ostensibile in Milano presso quell' Eccelso Comando Generale Militare; in Venezia presso l' I. R. Controlleria del Magazzino Generale; in Trieste presso l' I. R. Comando Divisionale Marittimo; in Lubiana presso l' I. R. Comando di Piazza, ed in Adelsberg, Neustadtl e Villach presso al' ind. I. R. Uffici di Circolo.

Aste del giorno 23 Febbrajo 1824.

1. Legnami di Larice
2. idem da Bottajo
3. idem di pici specie
4. Metalli greggi
5. Articoli di ferro lavorato
6. Chioderie di Terro
7. Chincaglie di pici specie e qualità.

Aste del giorno 25 Febbrajo 1824.

8. Utensili da Calderajo
9. Carbone di legna
10. Materiali da muratore
11. Generi per illuminazione
12. Catrame di Svezia
13. Pegola cotta della Vallona.
14. Generi relativi alla Pitturazione.

Aste del giorno 27. Febbrajo 1824.

15. Resina
16. Sevo di bue cotto, e depurato
17. Pellami

18. Tele da Vele

19. Oggetti di cartaro pel servizio delle Cancellerie

20. Specchi grossi di cristallo senza foglia ad uso dei Bastimenti da Guerra

21. Generi diversi di pici specie e qualità.

Venezia li 19. Gennajo 1824.

Il Generale Maggiore Comandante P. I. R. Marina

AGOSTINO dé CONINCH

Il Capo Commissario Referente Economico dell' I. R. Marina.

NOBILE DE COINTRELLE.

Bermischte Verlautbarungen.

N. 148.

E d i c t.

Nro. 98.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Braune von Gottschee, und Johann Asterman von Kerndorf, wegen schuldigen 80 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des Begner'schen Realvermögens gewilliget; zur Abhaltung derselben werden drey Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 9. März, die zweyte auf den 9. April und die dritte auf den 10. May 1824, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Executen mit dem Beysatze festgesetzt, daß wenn dieses Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 280 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Hierzu werden die Kauflustigen zu erscheinen an obbestimmten Tagen hiers mit vorgeladen.

Bezirksgericht Gottschee am 27. Jänner 1824.

N. 145.

E d i c t.

Nro. 123.

(2) Von der Bezirksobrigkeit Krupp in Unterkrain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der wegen Grundsteuer-Rückstände mehrerer Insassen mit Pfand belegte, in der Herrschaft Wöttling erliegende Wein pr. 1230 österr. Eimer, geschätzt der Eimer zu 2 fl. 40 kr. M. M. aus den besten Weingebirgen der Gegend und in großen Fässern sorgfältig gesammelt, da sich bey der ersten Feilbiethung am heutigen Tage kein Kauflustiger gemeldet hat, bey der nun angeordneten zweyten Feilbiethung am 20. Februar l. J. Vor- und Nachmittags faß- oder eimerweise gegen sogleich bare Bezahlung werde licitando verkauft werden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen sind.

Bezirksobrigkeit Krupp am 30. Jänner 1824.

N. 3. 1515.

Licitations. Edict.

(2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Beldeb wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Hudomallitsch, gebornen Rosmann, im eigenen und im Nahmen ihrer Schwester Ursula Rosmann von Feistritz bey Neumarkt, in die executive Veräußerung der dem Jacob Sodja eigenthümlich angehörigen, der Staatsheerrschaft Beldeb sub Rect Nro. 816 zinsbaren, zu Feistritz in der Wochein sub Consc. Nro. 4 behauften, gerichtlich auf 2182 fl. 20 kr. M. M. geschätzten Ganzhube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldigen 150 fl. P. B. M. M. gewilliget, und zu dem Ende

drey Termine, als der 28. Jänner, der 28. Februar und der 30. März 1824 mit dem Anhange festgesetzt worden, daß wenn die erwähnte Ganzhube sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Veräußerungstagsatzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Ubrigens steht den Kauflustigen frey, die dießfälligen Cicitationsbedingnisse und die Schätzung von dieser Ganzhube, mit allen darauf lastenden Beschwerden, zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiererts einzusehen oder Abschrift davon zu verlangen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Weldeß den 10. December 1823.

Anmerkung: Bey der am 28. Jänner 1824 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Käufer gemeldet.

3. 162. Feilbietungs-Edict. (2)

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Lauschel von Wroit, wegen schuldigen 66 fl. 32 1/2 fr., in die executive Versteigerung der Mathäi Hotschevar'schen, der Herrschaft Sonnegg sub Rectif. Nro. 275, Urbars Nro. 320 unterthänigen, zu Verblenne vorkommenden und gerichtlich auf 165 fl. geschätzten 1/4 Puzpillarhube gemilliget, und hiezu drey Termine, d. i. den 21. Februar, 14. März und 14. April l. J., mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn obbenannte 1/4 Hube bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Cicitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die dießfälligen Cicitationsbedingnisse können von den Kauflustigen bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bezirks-Gericht der Herrschaft Sonnegg den 13. Jänner 1824.

3. 169. Versteigerungs-Edict. Nro. 2680.

(2) Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es habe über das Ansuchen des Gregor Gornik, Cessionärs des Matthäus Gornik, de praes. 20. December l. J., 3. 2680, in die nochmalige executive Versteigerung der, dem Valentin Refusa, als Vermögensüberhaber des Anton Refusa, gehörig gewesenen, wegen schuldigen 369 fl. 27 1/2 fr. c. s. c., am 26. Februar 1822 im Executionswege um den Meistboth von 525 fl. veräußerten, der Herrschaft Haasberg dienstbaren Realitäten, als der Käufche Urb. Nro. 1172 in Märtensbach, dann der Waldanttheile Urb. Nro. 192, 1122 et 193, 1123 in Gosh;hezh, wegen, von dem Meistbiether Joseph Zellouscheg aus Urem nicht erlegten Meistbothes und auf des letztern Gefahr und Unkosten gemilliget, zu diesem Ende aber eine einzige Feilbietungstagsatzung auf den 28. Februar 1824, um 9 Uhr Früh in loco Märtensbach, mit dem Anhange angeordnet, daß diese gerichtlich auf 360 fl. geschätzten Realitäten bey selber um jeden Anboth werden hintan gegeben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 24. December 1823.

3. 155. Cicitations-Verlautbarung. (3)

Das hohe k. k. k. Gubernium hat mit hoher Verordnung vom 24. December v. J. Nr. 17398, den bezirksobrigkeitlichen Vorschlag ob Anschaffung der Laternen zur Beleuchtung der Stadt Neustadt zu genehmigen, und hiezu eine Summe von 293 fl. zu bewilligen und zugleich aufzutragen geruhet, daß die Anschaffung dieser Lehtern im Wege öffentlicher Versteigerung de minuendo zu geschehen habe.

In Folge dieser hohen Verordnung und des löbl. Kreisamts-Intimats vom 19. d. M., Nr. 91, wird zu gedachter Versteigerung der Tag auf den 21. Februar d. J., frühe 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley mit dem Beyfage bestimmt, daß die Klampferer-Arbeit sammt Materiale für 42 Stück Laternen nebst Verglasung auf 190 fl. 20 kr., die Schlosser-Arbeit sammt Materiale für 42 Stück eiserne Laternen-Arme sammt Stützen und zwey Lampenbehältnissen auf 85 fl., die Tischler- und Zimmermanns-Arbeit sammt Material auf 17 fl. 40 kr. adjuſtirt sey, und die Beystellung dieser Gegenstände jenem werde überlassen werden, welcher solche für den mindesten Preis zu liefern erklären werde.

Der individuelle von der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung adjuſtirte Kostenüberschlag, so wie die nähern Vicitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Neustadt den 26. Jänner 1824.

B. 149.

E d i c t.

Nr. 10.

(3) Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit kund gegeben: Es sey auf Ansuchen der Maria Escherne von Niedertiefenbach, gegen Maria Schuster zu Hinterberg, in die executive Versteigerung der, der letztern gehörigen, mit Pfandrechte belegten, auf 193 fl. 30 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Real- und Mobilarvermögens, wegen schuldigen 90 fl. M. M. gewilliget, und hiezu drey Termine, daß ist der 24. Februar, 23. März und 26. April 1824, jedes Malh Vormittag um 10 Uhr mit dem Beyfage festgesetzt worden, daß wenn obige Realität und Effecten weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse und Realitäten-Beschreibung können in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Jänner 1824.

B. 150.

E d i c t.

Nr. 110.

(3) Vom dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Damian Braune, Bürger in der Stadt Gottschee, wider Ignaz und Magdaleno Braune daselbst, pto. 281 fl. 30 kr. M. M., in die öffentliche Versteigerung des mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 224 fl. M. M. geschätzten Real- und Mobilarvermögens gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Tagssagungen, und zwar die erste auf den 20. Februar, die zweyte auf den 20. März und die dritte auf den 20. April 1824, jedes Malh Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Gottschee mit dem Beyfage festgesetzt, daß wenn dieses Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beyfage vorgeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 19. Jänner 1824.

B. 158.

Wohnung zu verlassen.

(2)

Im Hause Nr. 63 auf der Pallana-Vorstadt in der Schießstatt-Gasse ist eine Wohnung im zweyten Stocke, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Dachkammer und Keller, auf künftige Georgizeit zu vermietthen. Nähere Auskunft erttheilt der Hausinhaber selbst.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 160

(1)

ad Nro. 17. St. G. B.

N a c h r i c h t

von der

k. k. böhmischen Staatsgüter = Veräußerungscommission.

Die Religionsfondsherrschaft Radim wird feilgebothen.

Zu Folge Hofkammerpräsidialdecrets vom 10. Erh. 17. I. W., Nro. 8, wird die Religionsfondsherrschaft Radim am 13. April 1824 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialfungsale öffentlich feilgebothen, und an den Weinbiethenden verkauft werden.

Mit dieser im Bidschower Kreise liegenden Herrschaft sind die Güter Sobshis mit Wogis, Chotetsch und Pezka einverleibt.

Auf dem ganzen Herrschaftskörper, dessen Ausrufspreis auf 20,021 fl. C. M., d. i. Einmahlhundert zwanzig tausend zwanzig einen Gulden Conv. Münze festgesetzt worden ist, befinden sich nebst dem unterthänigen Städten Pezka, 28 Rustical- und 4 Dominicaldörfer.

Die vorzüglichsten obrigkeitlichen Ertragsquellen bestehen im Folgenden:

1) An emphyteutischen Zinsen von Häusern 566 fl. W. W.

— detto detto — Mühlen 860 fl. 8 kr. W. W.

Von den auf der Herrschaft bestehenden neunzehn eingekauften Mühlen und einer Windmühle, haben mehrere nebst dem Geldzinse auch noch gemischtes Getreide, und zwar im Gesamtbetrage von 306 Mezen 11 1/2 m., welche dermahl mit 1 fl. 10 kr. und 1 fl. 8 kr. C. M. für den Mezen reluiret sind, zu entrichten; auch sind einige zur Bezahlung des Laudemiums bey Besitzveränderungsfällen, und zwar mit 5 prEt. in auf- und absteigender Linie, außerdem aber mit 10 prEt. verbunden.

An emphyteutischen Zinsen von Wirthshäusern 99 fl. 4 kr.

— detto detto — Fleischbänken 62 fl. 54 kr.

— detto detto — Bramntwein, Bad, und Flußhäusern 41 fl.

Endlich für verschiedene Concessionen 17 fl. W. W. und 45 fl. 9 kr.

C. M. jährlich.

2) Die Naturalrobath ist gegen einen jährlichen Geldbetrag von 6641 fl. 1/2 kr., und mit der Bedingniß reluiret, daß die Unterthanen die von Seite der Obrigkeit zum Behufe des Wirthschaftsbetriebes geforderten Arbeiten um festgesetzte Löhnungen zu verrichten verpflichtet sind.

(B. Bepl. Nro. 13. d. 13. Febr. 1824).

3) Von den in Erbpacht hintan gegebenen Meierhofsgründen wird ein Erbgrundzins von jährlichen 11,273 fl. 53 kr. in die obrigkeitlichen Renten entrichtet.

4) An Grundstücken sind zur obrigkeitlichen Verfügung vorbehalten:

- a) 824 Wezen 1 1/2 16 m. Teichgründe, welche zu Feldern umgestaltet, und dermahl gegen einen jährlichen Zins von 1236 fl. 24 1/4 kr. C. M. bis zum 31. October 1825 verpachtet sind, und unter welchen sich auch die den Beamten und mindern obrigkeitlichen Dienern theils gegen einen jährlichen Zins von 1 fl. 10 kr. C. M. für den Wezen, theils unentgeltlich zur Benutzung überlassenen 91 Wezen 7 1/8 m. befinden.
- b) 207 Wezen 7 m. mit Wasser angelassene, und zum Theil mit Fischen besetzte Teiche.
- c) 8 Wezen 14 m. Gärten.
- d) 8193 Wezen 15 m. Wälder, welche in ordentliche Holzschläge systemmässig eingetheilt sind.

5) In dem Städtchen Pezka befindet sich ein in eigener Bewirthschaftung stehendes obrigkeitliches Bräuhaus, dessen Bierguß 25 Fässer 1 1/2 Eimer beträgt. Aus diesem Bräuhaus wird das Bier an 15 schankspflichtige, und an 24 zwar nicht zum Schank verpflichtete, jedoch im Falle des Schankbetriebes zur Abnahme des Biers aus dem obrigkeitlichen Bräuhaus verbundene Schänker abgesetzt. Alle Wirthshäuser sind eingekauft.

6) Es besteht zwar kein obrigkeitliches Branntweinhaus; doch ist das Branntweimbrenn- und Schankregale vom 1. July 1823 bis Ende Juny 1825 um einen jährlichen Zins von 410 fl. C. M. dergestalt verpachtet, daß drei Schänker den Branntwein von dem obrigkeitlichen Branntweinregalspächter abzunehmen verbunden sind, die übrigen Schänker hingegen den Branntwein, woher sie immer wollen, jedoch unter der Bedingniß beziehen können, daß sie unter dem Rahmen Branntweingeld 10 kr. von jedem ausgeschänkten Fasse Bier in die obrigkeitlichen Renten entrichten.

7) Die obrigkeitliche Salzverschleißgerechtigkeit ist um einen jährlichen Pachtzins von 124 fl. 57 kr. C. M. vom 1. August 1822 auf drey Jahre verpachtet.

8) Das Jagdrecht ist gegen einen jährl. Zins von 253 fl. C. M. verpachtet, von welcher Verpachtung jedoch das Pezkauer Revier ausgeschlossen ist.

9) Zwey Ziegelbrennereyen, wovon besonders die Waldiger, wegen ihrer vortreflichen weit und breit gesuchten Erzeugnisse bemerkt zu werden verdient; dann

10) ein Kalkofen, und

11) mehrere ergiebige Steinbrüche werden in eigener Regie benützt.

12) Auf der Herrschaft Radim bestehen nebst den erforderlichen Wirtschafts- und Wohngebäuden und dem eingegangenen Karthäuserkloster zu Walditz, auch vier Schlösser. Ein Theil des Chotetscher Schlosses ist gegen einen jährl. Zins von 12 fl. C. M. vermietet. Im Zusammenhange mit diesem Schlosse steht ein Bräuhausgebäude sammt Weichstock, Tenne, Malzdrre, Malzboden, Keller 2c.

Das Bierbräuen ist zwar daselbst vermahlen eingestellt, kann aber leicht wieder in Aufnahme gebracht werden.

Das Patronatsrecht über die auf der Herrschaft befindlichen fünf Pfarr- und sechs Filialkirchen, zwey Pfarreyen, drey Localien und acht Schulen wird dem Käufer der Herrschaft nur in so fern überlassen, als es bisher dem Religionsfonde jure domini zustand.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 12,003 fl. C. M., das ist zwölf tausend und drey Gulden Conv. Münze als Neugeld bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsacte beizubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Neugeld hat der Meistbietende, sofern er vom Kaufe zurück treten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbietenden bar erlegte Neugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bey dem Abschlusse der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kauffchillings muß vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und noch vor der Uebergabe der Herrschaft bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der letzten 2 Dritteln fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß dieselben auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf von Hundert in halbjährigen Raten verzinsset werden.

Bei gleichem Kauffchillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kauffchillings in kürzeren Fristen herbeylaffen wird.

Der zur Erwerbung landtäfflicher Güter nicht geeignete Käufer, welcher die gedachte Herrschaft unmittelbar ersticht, erhält die Dispens von der Landtäffelsfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerungstag-
sagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschrei-
bung und Abschätzung der erwähnten Herrschaft bey der k. k. Staatsgüter-
Administration vorläufig einsehen.

Prag am 20. Jänner 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nr. 162.

(1)

Nr. 217.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Job. Kra-
mel'schen Erben bekannt gemacht: Es habe der Valentin Kner, Eigentümer des Hau-
ses Nr. 140 sammt Zugehör in der St. Jacobsgasse allhier, wider dieselben die Klage
auf Verjährterklärung und Abschätzung der Quittung vom 27. Juny, intab. 29 August 1788
pr. 1230 fl. vom Hause No. 140 und Gemeindantheil No 52 angestrengt, worüber die
Tagssagung auf den 26 April l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte zur Verhand-
lung bestimmt, und für dieselben, da deren derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, des
Dr. Michael Stermole als Curator ad hunc actum aufgestellt worden sey.

Die Vorgesetzten haben daher am gedachten Tage entweder selbst zu erscheinen
oder den aufgestellten Curator in den Stand zu setzen, ihre Rechte hierbey gehörig zu
vertreten, widrigenß sie sich die Folgen selbst beyzumessen haben werden.

Laibach den 15. Jänner 1824.

Nr. 164.

(1)

Nr. 342.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey
über Ansuchen der Maria Gaber, als Vormünderin ihrer Kinder Franzisca, Johann
und Josepha, als väterlich Michael Gaber'schen Erben, zur Erforschung der Schulden-
last nach dem am 16. September v. J. verstorbenen Michael Gaber, gewesenen Ein-
wohner an der Carlstädter Linie allhier, die Tagssagung auf den 8. März l. J. Vormit-
tags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher
alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche
zu stellen vermerken, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widri-
genß sie die Folgen des §. 814 v. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 20. Jänner 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

Nr. 147.

E d i c t.

Nr. 121.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht:
Es sey über Aalangen des Hrn. Ludwig Freyherrn v. Mandel, Herrschaftsinhaber zu
Nassensfuß, wider Johann Köthel von Mallgern, wegen schuldigen 1282 fl. W. M. c. s. o.
in die öffentliche Versteigerung des gegner'schen, auf 1030 fl. gerichtlich geschätzten
Realvermögens gewilliget, zur Abhaltung derselben werden drey Tagssagungen, und
zwar die erste auf den 18. März, die zweyte auf den 20. April und die dritte auf den
18. May 1824, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze festgesetzt,
daß wenn dieses Realvermögen weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den
Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der drit-
ten auch unter demselben hianen gegeben werden würde.

Hierzu werden die Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die dießfälligen
Citationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley einge-
sehen werden können.

Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee am 27. Jänner 1824.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 142. **E u r r e n d e** **Nr. 277.**
des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach, wegen Bestimmung
des Ein- und Ausfuhrzollens für Holzkohlen.

(3) Bey der von der k. k. Commerzhofcommission vorgenommenen neuen Regu-
lirung des Zolles für Holzkohlen wurde bestimmt, daß in Zukunft für die-
selben nach der Fuhr von jedem Stücke Zugvieh zu entrichten sind:

An Einfuhrzoll ein und $\frac{1}{4}$ Kreuzer, und an Ausfuhrzoll sechs Kreuzer.
Im Zwischenverkehr mit Ungarn aber an Ausfuhrzoll zwey Pfennige.

Welches in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 22. December v. J. Nro.
50620 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach am 15. Jänner 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 184. **(1)** **Nro. 436.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht:
Es sey über das Gesuch des k. k. hierländigen Fiscalamts in Vertretung der
Stiftungen de praes. 17. d. M. in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte
rückfichtlich der angeblich in Verlust gerathenen hierländig ständischen Aer. Ord.
Schuldobligation vdo. 1. Nov. 1774, Nr. 1043, an Johann Paul Haas auf
eine in der Filial-Kirche St. Petri und Pauli zu Oberfeld gestiftete jährl. Messe
lautend pr. 100 fl. zu 4 pEt. gewilligt worden. Es haben demnach alle jene,
welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde
Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von
einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf wei-
teres Anlangen des bittstellenden k. k. Fiscalamtes die obgedachte in Verlust
gerathene Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für kraft- und
wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem kais. königl. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach, den
20. Jänner 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1516. **(1)**
Citationss-Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Weldes wird hiermit kund gemacht: Es sey über
Anlangen des Ignaz Jeller von Kopriunig, wider Michael Dial, Grundbesitzer zu Je-
reka, wegen schuldigen 79 fl. 24 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche
Feilbiethung der dem Letztern eigenthümlich gehörigen, der Cameralherrschaft Weldes

(Z. Beyl. Nr. 13, d. 13. Febr. 1824.)

sub Urb. Nro. 1168 dienstharen, auf 100 fl. MM. gerichtlich geschätzten Gereuthwies
Stibernza, von 8 Centen Heufschung, und des Ufers pod Katerno Hisko, von 1 Mer-
ling Anbau, nebst zwey à 15 fl. gerichtlich geschätzter Kühe, gewilliget, und hierzu drey
Pecitationstagsfazungen, und zwar die erste auf Dienstag den 29. Jänner, die zweyte auf
Montag den 1. März und die dritte auf Mittwoch den 31. März 1824, stets frühe um
9 Uhr im Orte zu Zereta in der Wochein mit dem Anhange festgesetzt worden, daß wenn
diese Grundstücke nebst den zwey Kühen bey dem ersten oder zweyten Termine um den
Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey dem
dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden.

Übrigens haben alle jene, welche diese Grundstücke oder die zwey Kühe zu kaufen
gesonnen sind, an obigen Tagen im Orte zu Zereta, in der Wochein zu erscheinen.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Veldes den 12. December 1823.

Anmerkung. Bey der am 29. Jänner 1824 abgehaltenen ersten Versteigerung hat
sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 170.

Vorrufungs-Edict.

Nro. 8.

(1) Das Bezirksgericht Haasberg in Innerkrain macht bekannt: Es sey über
Anlangen des Caspar, Simon, Thomas und der Ursula Martinzhizh, alle als
erklärte Erben des Georg Martinzhizh seel., in ihrer Rechtsache wider Jacob
Ottonizher, wegen Aufhebung der Umschreibung des letztern auf die der Herrschaft
Haasberg sub Rectif. Nro. 367 dienstharen Sechstelhube in Zirkniz, und einhalb
Tagbau-Wecker pod Zeisto in Utschek, die über die Klage de praes. 22. Juny 1821
bestimmte Tagsatzung zur Verhandlung auf den 17. May l. J. um 9 Früh vor
diesem Gerichte reassumirt worden. Vorstehendes wird dem abwesenden und un-
wissend wo befindlichen Beklagten, Jacob Ottonizher, mit dem Anhange durch
gegenwärtiges Edict bekannt gemacht, daß er bey gedachter Tagsatzung soweiß
entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheine, oder aber
seine Behelfe seinem ihm von hieraus zum Curator absentis beygegebenen Bru-
der Thomas Ottonizher an Hand gebe, als sonst das Verfahren mit dem letztern
geschlossen werden soll, und er sich die aufsäyigen nachtheiligen Folgen selbst zuzu-
schreiben hätte.

Bezirksgericht Haasberg am 4. Jänner 1824.

Z. 172.

E d i c t.

(1)

Alle jene, die auf den Nachlaß der im May 1822 ab intestato verstorbenen,
in Feistritz wohnhaft gewesenenen, und aus Uroolsmünster in Ober-Oesterreich
gebürtigen Civil-Wundarzten Jacob Bogenberger, aus welchem immer für einem
Grunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben diese den 4. März l. J.
um neun Uhr früh in der hiesigen Gerichtskanzley soweiß anzubringen, als
sonst der Verlaß abgehandelt und den sich gemeldeten Erben eingantwortet
werden würde. Bezirks-Gericht Prem, den 15. Jänner 1824.

Z. 183.

Zeilbiethungs-Edict.

Nro. 793.

(1) Von dem Bezirks-Gerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das
Gesuch der Gertraud Koschel wider Thomas Koschel in die Zeilbiethung der dem
Letzteren gehörigen, der Staats Herrschaft Münckendorf zinsbaren, gerichtlich auf
640 fl. geschätzten halben Kaufrechtshube zu Presserje, wegen des schuldigen väter-
lichen Erbtheiles von 177 fl. 3 1/2 fr., gewilliget und zur Vornahme derselben

der erste Termin auf den 24. März, der zweyte auf den 27. April, und der dritte auf den 28. May l. J., jedesmahl Vormittags um neun Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnte, selbige bey der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Die Licitations-Bedingnisse und die Schätzung sind bey diesem Bezirks-Gerichte einzusehen. Bezirks-Gericht Kreuz, den 22. Jänner 1824.

3. 182.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 46.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Lenartschitsch, Grundbesizer zu Weuke, in die executive Feilbietung der dem Georg Schusterschitsch gehörigen, zu Innergoriz sub. Conscript. Nro. 7. gelegenen, den Gute Moosthal sub Urb. Nro. 18 dienstbaren Halbhube sammt Zugehör gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 1. März 1. April und 7. May d. J. Vormittag um 9 Uhr in dem Orte Innergoriz mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß, wenn diese Halbhube weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgehabt werden, daß das Schätzungs-Protocoll und die dießfälligen Licitations-Bedingnisse zu den gewöhnlichen Amts-Stunden in hiesiger Gerichts-Kanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kaltenbrun und Thurn zu Laibach am 16. Jänner 1824.

3. 1297.

E d i c t.

Nro. 196.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Blas und Johann Wegel für sich, und im Nahmen der Maria, Helena, Gertraud, Margareth und des Caspar Wegel, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres seit mehr denn 30 Jahren abwesenden anverwandten Joh. Wegel gebethen. Da man nun hierüber den Hrn. Justiziar Ignaz Skaria zum Vertreter dieses Joh. Wegel aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Leibeserben oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte sogewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Johann Wegel für todt erklärt, über seinen väterlichen Erbtheil die Abhandlung gepflogen, und seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelstätten den 26. October 1823.

3. 618.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Daniel Novak, als Cessionär der Agnes Jutraška, um Einberufung und sohinige

Todeserklärung ihres im Jahre 1797 im Regimente Thurn in Militärdiensten gestandenen, und angeblich zu Mantua im Feldspitale verstorbenen Bruder Andreas Jutrascha zu Ponique im hiesigen Bezirke, gebethen. Da man nun hierüber den Herrn Johann Naglitsch, Realitäten-Besitzer und gewesenen Oberbeamten allhier, zum Vertreter des Andreas Jutrascha aufgestellt hat, so wird ihm dieses bekannt gemacht, zugleich auch derselbe, oder seine Leibeserben, oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte sowenig erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen Andreas Jutrascha als todt erklärt, und sein in einem versicherten Capitale von 376 fl. 46 kr. bestehendes Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Treffen am 15. May 1825.

3. 127.

R u n d m a c h u n g.

(6)

Die Auspielung der großen Herrschaft Jwonicz und des schönen Gutes Brocanka, bey welcher kein Rücktritt mehr Statt findet, steht nun ganz allein. Die Ziehung ist zwar auf den 10. Juny angekündet, wird aber wahrscheinlich früher vorgenommen werden, indem das spielende verehrte Publicum, durch sehr geneigte Abnahme deren Lose, solche selbst für höchst vortheilhaft anerkennt; denn es werden dem Gewinner der großen Herrschaft Jwonicz, wenn er selbe nicht behalten will, 200000 fl. W. W., und jenem des schönen Gutes Brocanka, 50000 fl. W. W. als Ablösung angebothen; außerdem sind mit diesem Spiele noch 6998 sehr bedeutende Geldgewinnste von 30000 fl., 10000 fl., 9000 fl., 5000 fl., 4000 fl., 3000 fl., 1000 fl., 500 fl. und so abwärts, bis 12 fl., im Betrage von 197000 fl. W. W., nebst 60 Prämien für die ursprünglichen 5000 Freylose, von 10000 fl. bis 50 fl. abwärts im Betrage von 17000 fl. — folglich ein Gewinnstgesammtbetrag von 214000 fl. W. W. verbunden.

Diese so große Anzahl von Geldtreffern hat noch keine derrer vorausgegangenen Realitäten = Auspielungen ausgewiesen, dessen Einlage dennoch nur 10 fl. W. W. (oder 4 fl. C. M.) für das Los beträgt, und wer 10 Lose auf ein Mahl abnimmt, erhält das eilfte Los gratis.

Zur gewogensten Abnahme empfohlen sind diese Lose sammt Spielplanen in der Tuch- und Schnittwaaren-, dann aller Art Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Handlung des Gefertigten zu haben.

Ign. Bernbacher.